

LVR · Dezernat 7 · 50663 Köln

GF der rheinischen WfbM

GF der Anderen Leistungsanbieter im Rheinland

Ausschließlich per Mail

Datum und Zeichen bitte stets angeben

31.10.2025

LVR-Dezernat Soziales

LVR-Fachbereich Eingliederungshilfe II

Dr. Dieter Schartmann

Tel 0221 809-7300

Fax 0221 8284-3006

dieter.schartmann@lvr.de

Teilhabe am Arbeitsleben nach SGB IX, Teil 2, Kapitel 4 (§ 111 SGB IX)**Rundbrief 03/2025**

Sehr geehrte Damen und Herren,

mit diesem Rundbrief möchten wir Ihnen zu folgenden Themen aktuelle Informationen geben:

1. § 59 Abs.1 SGB IX - Arbeitsförderungsgeld

in Bezug auf die überarbeitete und nun geltende Fassung der „Vereinbarung und Hinweise zur Betriebskostenabrechnung“ vom Juni 2025 möchte der LVR auf die rechtlich korrekte Anwendung des § 59 Abs.1 SGB IX - Arbeitsförderungsgeld - hinweisen.

In der Anlage sende ich Ihnen diesbezüglich daher eine kurze Ausarbeitung zu Ihrer weiteren Verwendung zu.

**2. Handlungsleitfaden für die Abwicklung und Abrechnung des Fahrdienstes zu den rheinischen Werkstätten für Menschen mit Behinderung**

In dem Handlungsleitfaden ist in 1.4.3.2 „Individuelles Begleitpersonal aus medizinischen Gründen“ derzeit geregelt, dass bei Bedarf einer Begleitperson aus medizinischen Gründen die Kosten bei der zuständigen Krankenkasse beantragt werden müssen.

**Sie haben eine Anregung oder Beschwerde?**

Die LVR-Geschäftsstelle für Anregungen und Beschwerden erreichen Sie hier:

E-Mail: beschwerden@lvr.de, Telefon: 0221 809-2255

**LVR – Landschaftsverband Rheinland**

Dienstgebäude in Köln-Deutz, Dr.-Simons-Str. 2

Pakete: Dr.-Simons-Str. 2, 50679 Köln

LVR im Internet: www.lvr.de

USt-IdNr.: DE 122 656 988, Steuer-Nr.: 214/5811/0027

Bankverbindung:

Helaba

IBAN: DE8430050000000060061, BIC: WELADEDXXX

Postbank

IBAN: DE95370100500000564501, BIC: PBNKDEFF370

Nach erneuter rechtlicher Prüfung ist die Kostenzuständigkeit der gesetzlichen Krankenkasse in diesen Fällen **nicht** gegeben. Anträge sind daher auch bei dieser Bedarfslage mit entsprechender umfassender Begründung und notwendiger Nachweisdokumentation beim LVR zu stellen. Der Handlungsleitfaden wird in einer aktualisierten Ausgabe zur Verfügung gestellt.

3. Vergabe von Beförderungsleistungen in rheinischen WfbM

Im Rundbrief 02/2025 haben wir Ihnen bereits erste Informationen zu diesem Modellprojekt zur Verfügung gestellt.

Als erstes Ergebnis zur sofortigen Umsetzung können wir Ihnen nun einen eMail-Verteiler zur Verfügung stellen, der alle rheinische Beförderungsunternehmen umfasst, die Beförderungsleistungen für die Förderschulen in Trägerschaft des LVR und die rheinischen Werkstätten erbringen.

Erste Erfahrungen in der Anwendung dieses Verteilers haben bereits gute Erfolge gezeigt. So ist bei dessen Anwendung eine in der Regel deutlich höhere Anzahl an Angeboten eingegangen und es sind positiver Effekte bei der Preisgestaltung zu erkennen.

Wir empfehlen daher, diesen Verteiler bei allen Ausschreibungen anzuwenden, über die eMail-Adresse Fahrtkosten.WfbM@lvr.de können Sie den Verteiler erhalten.

Des Weiteren möchte ich sie gerne darüber informieren, dass seit dem 01.10.2025 Frau Annika Offermann gemeinsam mit mir den Fachbereich Eingliederungshilfe II 73 leitet und ab dem 01.01.2026 ihre alleinige Ansprechpartnerin bei den Leistungen zur Teilhabe am Arbeitsleben sein wird. Meine aktive Zeit beim LVR wird zum 31.12.2025 enden. Bereits jetzt danke ich Ihnen für die vertrauensvolle Zusammenarbeit.

Mit freundlichen Grüßen

Die Direktorin des Landschaftsverbandes Rheinland

Im Auftrag



Dr. Dieter Schartmann

Arbeitsförderungsgeld § 59 SGB IX

Im Kontext der seit Juni 2025 geltenden „Vereinbarung und Hinweise zur Betriebskostenabrechnung“ des Landschaftsverbands Rheinland soll im Folgenden die Zahlung des Arbeitsförderungsgeldes nach § 59 SGB IX in den Blick genommen werden und die damit verbundene Abrechnung des Arbeitsentgelts klargestellt werden.

Der LVR zahlt an die Werkstätten für behinderte Menschen nach § 59 Abs. 1 S. 1 SGB IX ein Arbeitsförderungsgeld. Das Arbeitsförderungsgeld beträgt monatlich 52 Euro für jeden im Arbeitsbereich beschäftigten Menschen mit Behinderungen, dessen Arbeitsentgelt zusammen mit dem Arbeitsförderungsgeld den Betrag von 351 Euro nicht übersteigt. Ist das Arbeitsentgelt nach § 59 Abs.1 S.3 SGB IX höher als 299 Euro, beträgt das Arbeitsförderungsgeld monatlich den Differenzbetrag zwischen dem Arbeitsentgelt und 351 Euro.

§ 59 Abs. 1 S. 3 SGB IX stellt demnach **ausdrücklich auf eine monatliche Betrachtung** des von den Werkstätten ausgezahlten Monatsentgeltes ab. Demnach werden auch einmalig erhöhte Zahlungen wie Weihnachts- oder Urlaubsgeld in dem jeweiligen Monat berücksichtigt und führen zur Kürzung des Arbeitsförderungsgeldes (LPK-SGB IX/Bernward Jacobs SGB IX § 59 Rn. 12).

Die monatliche Prüfung des auszahlenden Arbeitsförderungsgeldes ist in der seit Juni 2025 geltenden Vereinbarungen unter dem Punkt 3.9.2. eindeutig geregelt.

Die in Vorfassungen der aktuellen Vereinbarungen zur Betriebskostenabrechnung enthaltende abweichende Darstellung zu diesem Punkt entspricht nicht der gesetzlichen Regelung.